

STADT REINFELD
(HOLSTEIN)

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

TEXT – TEIL B

AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (2) NR.2 BAUNVO (DER VERSORGUNG DIENENDE LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE) ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 (6) BAUNVO

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (3) BAUNVO NR.1 (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES), NR.2 (SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBE-BETRIEBE), NR.3 (ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN), NR.4 (GARTENBAUBETRIEBE) UND NR.5 (TANKSTELLEN) AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENE NUTZUNGEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB

FUSSWEGE, PRIVATE STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN SIND IN OFFENFUGIGEN, WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN.

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25A BAUGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS §9 (1) NR. 25A BAUGB SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SIND 10 % BÄUME UND 90% STRÄUCHER VORZUSEHEN.

HINWEIS

INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SIND DIE FESTSETZUNGEN DER ORTS-GESTALTUNGSSATZUNG, TEILBEREICH D (IN KRAFT GETRETEN AM 03.06.1999), ZU BEACHTEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

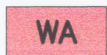
PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB



WA

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

§ 16 BAUNVO

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) NR.2 BAUGB

§ 22 BAUNVO

§ 23 BAUNVO

o

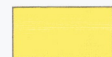
OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) NR.11 BAUGB



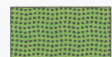
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

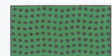
§ 9 (1) NR.15 BAUGB



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:

SB

STRASSENBEGLEITGRÜN



PRIVATE GRÜNFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN
UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ,
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,
NATUR UND LANDSCHAFT

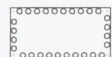
§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB



BAUM ZU ERHALTEN



KNICK ZU ERHALTEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{51}{7}$

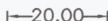
VORH. FLURSTÜCKSNUMMER



VORH. GEBÄUDE



BÖSCHUNG



BEMASSUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (7) BAUGB

SATZUNG

SATZUNG DER STADT REINFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18
3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
FÜR DAS GEBIET: SCHÜTZENSTRASSE/ERLENGRUND

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM
~~27.9.2000~~ FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.18
3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES UMWELT-
UND PLANUNGS-AUSSCHUSSES VOM 15.03.00. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER
NACHRICHTEN AM 07.04.00 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST
AM 17.04.00 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND
MIT SCHREIBEN VOM 17.03.00 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME
AUFGEFORDERT WORDEN.

4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 12.07.00 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 02.08.00 BIS ZUM 01.09.00 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.07.00 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 10. 10. 00





.....
BÜRGERMEISTER

6. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.09.00 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

7. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.09.00 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 10. 10. 00

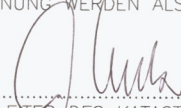



.....
BÜRGERMEISTER

8. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ~~31.10.2000~~ ^{31.10.2000} SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 31. Okt. 2000





.....
LEITER DES KATASTERAMTES

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

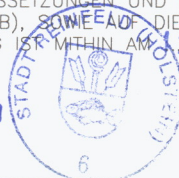
REINFELD (HOLSTEIN), DEN 07. 11. 00




.....
BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 11. 11. 00 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST GEMÄSS § 215 (2) BAUGB AUF DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG HINGEWIESEN WORDEN SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN. HINGEWIESEN WURDE AUCH AUF VORAUSSETZUNGEN UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB), SOWIE AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 12. 11. 00 IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 23. 11. 00




.....
BÜRGERMEISTER